

### Die Originalität sozialistischer Grundrechte und -pflichten

Die sozialistischen Grundrechte sind staatsrechtlicher Ausdruck wesentlicher Maximen der Arbeiterklasse und ihrer Partei. Daraus folgt, daß es zwischen sozialistischen und bürgerlichen Rechten keine einfache und lineare Kontinuität geben kann. Sozialistische Grundrechte sind keine Fortentwicklung oder bessere Verwirklichung Vorgefundener bzw. überkommener Rechte des Menschen, die der bürgerliche Staat aus demagogischen Gründen und als Kompromiß im Klassenkampf zugestehen mußte, sondern sie sind in den gesellschaftlichen Verhältnissen des Sozialismus begründete *qualitativ neue Erscheinungen*. Das wird von der Verfassung durchgängig dokumentiert und ist ohnehin evident für die Freiheit von Ausbeutung, Unterdrückung und wirtschaftlicher Abhängigkeit (Art. 19 Abs. 3), die keine bürgerliche Verfassung zu regeln und zu sichern vermag. Diese Freiheit bildet die entscheidende Voraussetzung für die Persönlichkeitsentfaltung aller Bürger, für die Gleichheit ihrer Grundrechte, für deren sozialistische Qualität. Die Herrschaft des privaten Eigentums an den Produktionsmitteln läßt selbst demokratische Grundrechte bürgerlicher Verfassungen immer an der undemokratischen Wirklichkeit der Ausbeutung, Unterdrückung, des wirtschaftlichen und politischen Machtmißbrauchs der Besitzenden scheitern.<sup>17</sup>

Die sachliche Unvergleichbarkeit bürgerlicher und sozialistischer Grundrechte wird auch jedem deutlich, der die Garantien als Wesensbestandteil jedes Grundrechts begreift und den Bürger nicht von der politischen Macht trennt, sondern seine Rechte als Ausdruck der Mitgestaltung von Gesellschaft und Staat versteht. Diese Ursprünglichkeit (Originalität) sozialistischer Grundrechte läßt z. B. das Recht auf Arbeit erkennen (Art. 24), das die Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung und Planung des Reproduktionsprozesses einschließt.

Die Originalität der sozialistischen Grundrechte besagt folglich: Die sozialistische Gesellschaft kann durch ihre politischen und materiellen Grundlagen — erstmalig in der Menschheitsgeschichte — Freiheit, Würde und Entfaltung des Menschen gewährleisten.

Dazu bedarf sie keiner geistigen Anleihen bei den bürgerlichen Rechten.

*Es handelt sich auch bei scheinbar gleichen oder in der Formulierung ähnlichen bürgerlichen und sozialistischen Grundrechten in Wirklichkeit um grundverschiedene Qualitäten.* Die Grundrechte werden von entgegengesetzten materiellen und politischen Bedingungen geprägt, wirken unter unvergleichbaren gesellschaftlichen Verhältnissen und erfüllen unterschiedliche Funktionen.

Lenin entlarvte schonungslos das heuchlerische Wesen bürgerlicher Grundrechte: „Man nehme die Grundgesetze der modernen Staaten, man nehme die Methoden, mit denen sie regiert werden, man nehme die Versammlungs- oder Pressefreiheit, die ‚Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz‘ — und man wird auf Schritt und Tritt die jedem ehrlichen und klassenbewußten Arbeiter wohlbekannte Heuchelei der bürgerlichen Demokratie erblicken. Es gibt keinen einzigen Staat, und sei es auch der demokratischste, wo es in der Verfassung nicht Hintertürchen oder Klauseln gäbe, die der Bourgeoisie die Möglichkeit sichern, ‚bei Verstößen gegen die Ruhe und Ordnung‘ — in Wirklichkeit aber, wenn die ausgebeutete Klasse gegen ihr Sklavendasein /verstößt‘ und versucht, sich nicht mehr wie ein Sklave zu verhalten - Militär gegen die Arbeiter einzusetzen, den Belagerungszustand zu verhängen u. a. m.“<sup>18</sup>

Die bürgerlichen Grundrechte spiegeln das Klasseninteresse der Bourgeoisie wider, auch dort und dann noch, wenn die herrschende Klasse unter Anpassungszwang Zugeständnisse in der Auseinandersetzung mit der Arbeiterklasse, der demokratischen und Friedensbewegung, dem sozialistischen Weltsystem machen mußte. Ein bürgerliches Grundrecht auf Bildung z. B. wird stets von dem Antagonismus geprägt, daß höhere Bildung der Werktätigen nicht nur höheren Profit für die Bourgeoisie bringt, sondern auch eine Waffe im Kampf gegen die Ausbeuter sein kann. Deshalb wird ein solches Grundrecht - wenn es der bürgerliche Staat überhaupt regelt - immer zu antikommun-

17 Vgl. E. Poppe/A. Zschiedrich, „Freiheit von Ausbeutung - sozialistisches Grundrecht und Menschenrecht“, Staat und Recht, 1977/4, S. 341 ff.

18 W. I. Lenin, Werke, Bd. 28, Berlin 1959, S. 243.